

# **HAUPTSATZUNG**

des Amtes Landschaft Sylt, Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig – Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 113) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch des Amtsausschusses des Amtes Landschaft Sylt vom 11.08.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 05.09.2022 folgende Hauptsatzung für das Amt Landschaft Sylt erlassen:

## **§ 1**

### **Amtssitz, Siegel**

(zu beachten: § 1 AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz im Ortsteil Westerland der Gemeinde Sylt.
- (2) Das Amt führt das Landessiegel mit der Inschrift „Amt Landschaft Sylt/Kreis Nordfriesland“.

## **§ 2**

### **Amtsausschuss**

(zu beachten: §§ 9, 24 a AO, § 34 GO)

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten des Amtsausschusses, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, soweit Amtsordnung und die Gemeindeordnung keine Regelungen enthalten.
- (2) Jedes weitere Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

### **§ 3**

#### **Amtsvorsteher/-in**

(zu beachten: §§ 10, 12 AO, §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 82 GO)

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO in Verbindung mit § 28 GO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses und von Ausschüssen des Amtsausschusses.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertretung, ist auch diese verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertretung vertreten.

### **§ 4**

#### **Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter**

(zu beachten: § 10 Abs. 2, § 15 AO, Geschäftsführungsvertrag)

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitenden Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

## § 5

### Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22a Abs. 2 AO i.V.m. § 2 Abs. 3 GO)

- (1) Gemäß § 22 a Absatz 3 AO bestellt das Amt keine Gleichstellungsbeauftragte. Die Verpflichtung zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten obliegt der geschäftsführenden Gemeinde Sylt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt und den amtsangehörigen Gemeinden bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses und der von der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in den amtsangehörigen Gemeinden,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind der Gleichstellungsbeauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes führende Gemeinde kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und dessen Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin/ des Amtsvorstehers gebunden.

## § 6

### Verwaltung

(zu beachten: §§ 1, 7, 23 AO, § 19 a GkZ)

Das Amt Landschaft Sylt hat die Geschäftsführung der Gemeinde Sylt übertragen und unterhält keine eigene Verwaltung.

## § 7

### Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 10 a AO, § 24 a AO i.V.m. § 16 a GO)

Gemäß § 10 a AO wird folgender ständiger Ausschuss gebildet:

#### **Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung: 4 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung; Beteiligung an der Aufstellung des Haushaltsplanes und an den Grundzügen der Finanzwirtschaft sowie an der Erarbeitung von Umlagegrundlagen, Zustimmung zu Darlehensaufnahmen für das Amt.  
Beratung des Amtsausschusses in ihm vorbehaltenen Personalangelegenheiten.

## § 8

### Wertgrenzen bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

(zu beachten: § 10 AO, § 28 GO)

- (1) Dem/der Amtsvorsteher/-in wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000 €
  - b) Bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000 €
  - c) Bei der Hingabe von Darlehen und bei der entgeltlichen Veräußerung von beweglichen

Sachen,

Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 6.000 €

- d) Bei der unentgeltlichen Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 6.000 €
- e) Bei dem Erwerb von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 €

(2) Sie oder er entscheidet ferner

- a. über Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
- b. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
- c. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht überschreitet,
- d. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € (die Gesamtbelastung 6.000 €) nicht übersteigt,
- e. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,
- f. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
- g. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der Vergabebestimmungen,
- h. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.

## § 9

### **Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

(zu beachten: § 24 a AO, § 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche

Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250 € hält.

## **§ 10**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Absatz 2 GO entsprechen.

## **§ 11**

### **Veröffentlichungen**

(zu beachten:  
Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsyllt.de/amt-landschaft-syllt/oeffentl-bekanntmachung.html> bekanntgegeben.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus der geschäftsführenden Gemeinde Sylt (Andreas-Nielsen-Str. 1, 25980 Sylt) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

## **§ 12** **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz, Datenschutz-Grundverordnung)

- (1) Das Amt Landschaft Sylt ist berechtigt Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 13, 26 LDSG zu erheben und für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken zu verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
  
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Gemäß § 93 Abgabenordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Mitteilungsverordnung ist das Amt verpflichtet dem Finanzamt die Anschrift des Entschädigungsempfängenden zu übermitteln. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
  
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
  
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

## **§ 13** **Film- und Tonaufnahmen** (zu beachten: § 35 Abs. 4 GO)

Film- und Fotoaufnahmen sind in den Sitzungen des Amtsausschusses sowie sonstiger Ausschüsse nicht zulässig. Tonaufnahmen sind nur zum Zwecke der Schriftführung durch die Verwaltung erlaubt. Über Ausnahmen von dieser Regelung kann auf Antrag in besonderen Fällen nur durch einstimmigen Beschluss entschieden werden.

## **§ 14**

### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(zu beachten: §§ 34, 35 und 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 Gemeindeordnung durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde Sylt entwickelt als geschäftsführende Gemeinde ein Verfahren, wie Einwohner\*innen im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatz 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatz 1 bekanntgegeben.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.



**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Landschaft Sylt vom 29. August 2017 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 1 GO wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Nordfriesland vom 05.09.2022erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sylt, 12.09.2022



**Amt Landschaft Sylt**

Katrin Fifeik

Amtsvorsteherin